

## **Änderungs- und Entschließungsanträge**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
– Drucksache 17/7608**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften  
(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)  
– Drucksache 17/7471**

### **1. Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 Nummer 12 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann bei der Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors der Hochschulrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Amtszeit auf drei bis fünf Jahre festlegen.“

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

II. Artikel 1 Nummer 50 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist es bei Professorenstellen aufgrund ihres Anwendungsbezugs erforderlich, die Verbindung zur Praxis aufrechtzuerhalten, kann eine Teilzeitprofessorenstelle eingerichtet werden. Teilzeitprofessorinnen oder Teilzeitprofessoren nach Satz 1 müssen zugleich in einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Hochschule stehen. Die Hochschule schließt mit ihnen einen befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Dienstvertrag ab. Im Dienstvertrag ist zu regeln, dass dieser ohne Kündigung endet, wenn das Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet; die Lehrverpflichtung ist in entsprechender Anwendung der nach § 44 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zu regeln. Teilzeitprofessorinnen und -professoren gelten als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und haben dieselben Rechte und Pflichten. Für die Dauer ihres Dienstvertrages führen sie die gleiche

Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professorinnen oder Professoren. Teilzeitprofessorinnen und -professoren können in einem Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Professorin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors beschäftigt werden; für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 finden die Zeiten einer unterhäftigen Beschäftigung keine Berücksichtigung.“

III. Artikel 1 Nummer 67 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ein nach diesem Absatz gegründeter Verband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 6 Absatz 5 und zugleich staatliche Einrichtung.“

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

IV. Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Prüfungen‘ die Wörter ‚sowie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Betreuung von Promotionen als erstbetreuende Person‘ eingefügt und die Wörter ‚an der DHBW durch das Präsidium,‘ gestrichen.“

5.11.2024

Stoch, Binder, Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir  
und Fraktion

Dr. Rülke, Haußmann, Birnstock, Brauer, Dr. Timm Kern  
und Fraktion

#### Begründung

Zu Abschnitt I Ziffern 1 und 2

Nach dem Ende einer oder mehrerer Amtszeiten stehen Rektorinnen oder Rektoren häufig vor dem Dilemma, dass eine erneute Amtszeit von sechs bis zu acht Jahren aus verschiedenen Gründen, beispielsweise aufgrund einer anstehenden Pensionierung, für sie nicht in Betracht kommt. Für diese Fälle ist die Möglichkeit einer kürzeren Amtszeit zwischen drei und sechs Jahren wünschenswert. So geht beispielsweise in den Jahren vor einer anstehenden Pensionierung einer Rektorin oder eines Rektors deren oder dessen Expertise und Erfahrung für die Hochschule nicht verloren.

Zu Abschnitt II

Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind typischerweise eng mit der Berufspraxis in Wirtschaftsunternehmen verknüpft. Die Einführung der Teilzeitprofessuren im Angestelltenverhältnis führt zu mehr Flexibilität und zu einer Erweiterung dieser Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und lokalen Wirtschaftsunternehmen. Von solchen Kooperationen profitiert auch die Qualität der Lehre, besonders im Bereich der praktischen Anwendung.

## Zu Abschnitt III Ziffern 1 und 2

Dem Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg wurde nach § 76 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom Wissenschaftsministerium das Promotionsrecht verliehen, allerdings ist der Promotionsverband nach § 6 Absatz 5 LHG trotz seiner Bedeutung für die Forschung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften weiterhin ein rechtsfähiger Verband in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der über keinen Landesteil verfügt. Deshalb soll mit diesem Änderungsantrag die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um den Promotionsverband im Sinne des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) als Teil des Landes Baden-Württemberg einordnen zu können.

## Zu Abschnitt IV

Die Mitglieder des Promotionsverbands Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg haben vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das Promotionsrecht verliehen bekommen. Um eine angemessene Betreuung gewährleisten zu können, müssen Betreuungstätigkeiten von Studienabschlussarbeiten auch für erstbetreuende Personen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) möglich sein, insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin knappen Zeitressourcen der HAW-Professorinnen und -Professoren.

## 2. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) In Satz 5 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Grundordnung kann für alle oder einen Teil der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder festlegen, dass diese fakultätsübergreifend gewählt werden.“

2. Die Doppelbuchstaben aa und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.

II. Artikel 1 Nummer 61 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Besteht an einer Hochschule ein Rektorat oder ein vergleichbares zur Unterstützung der Rektorin oder des Rektors der Hochschule vorgesehenes, gewähltes Leitungsgremium, so schlägt die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des obersten beschlussfassenden Organs der Studierendenschaft dem zuständigen Organ der Hochschule ein Mitglied der Studierendenschaft zur Wahl in das Leitungsgremium vor. Das Nähere bestimmt die Grundordnung.“

III. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Zweite Abschnitt – Studiengebühren – wird aufgehoben.“

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

5.11.2024

Stoch, Binder, Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir  
und Fraktion

### Begründung

Zu Abschnitt I Ziffern 1 und 2

Bisher können für die Senatswahl an Hochschulen ausschließlich sog. Fakultätslisten aufgestellt werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass besonders an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Bedürfnis nach fakultätsübergreifenden Senatswahllisten groß ist. Über fakultätsübergreifende Wahllisten für den Senat können Partikularinteressen der einzelnen Fakultäten zugunsten fachübergreifender Allianzen für bestimmte Themen in den Hintergrund treten. Das belebt und flexibilisiert das demokratische Geschehen in den Senaten.

#### Zu Abschnitt II

Studierende sind die größte Statusgruppe an den Hochschulen des Landes. Allerdings sind die Studierenden bisher nicht in den Rektoraten der Hochschulen vertreten. Durch die Möglichkeit, eine studentische Prorektorin oder einen studentischen Prorektor in das Rektorat zu wählen, können die Belange der Studierenden direkt in den Leitungsgremien der Hochschule bearbeitet werden.

#### Zu Abschnitt III Ziffern 1 bis 3

Ein Studium ist immer eine Investition in die Zukunft, sowohl ganz persönlich für die Studierenden, aber auch für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung eines Bundeslandes. Auch Baden-Württemberg bedarf kluger Köpfe aus dem Ausland, um seine Zukunft erfolgreich zu gestalten. Der beste Weg, diese klugen Köpfe zu gewinnen, ist, sie für ein Studium bei uns zu gewinnen. Es zeugt von mangelndem Respekt und fehlender Weitsicht, wenn um diese Gruppe zum einen geworben wird, ihnen aber zum anderen durch Studiengebühren der Weg erschwert wird.

Das Zweitstudium ist ein wichtiger Beitrag und Bestandteil zum lebenslangen Lernen. Gebühren für ein Zweitstudium torpedieren deswegen den Anspruch an unsere Fachkräfte, sich aus eigenem Antrieb heraus lebenslang weiterzubilden und weiterzuentwickeln.

### 3. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

„35. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden das Komma und das Wort ‚Änderung‘ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter ‚und die Studienakademie können‘ durch das Wort ‚kann‘ und das Wort ‚Ausbildungsleistungen‘ durch die Wörter ‚Leistungen aus der Praxisphase‘ ersetzt.“

2. Nach Nummer 43 wird folgende neue Nummer 44 eingefügt:

„44. § 41a wird aufgehoben.“

3. Die bisherigen Nummern 44 bis 69 werden die Nummern 45 bis 70.

5.11.2024

Dr. Rülke, Birnstock, Dr. Timm Kern, Brauer  
und Fraktion

#### Begründung

Zu Nummer 1

Die Universität Freiburg und die Landesrektorenkonferenz (LRK) der Pädagogischen Hochschulen haben sich im Rahmen der Anhörung zum vorliegenden Gesetzesentwurf dafür ausgesprochen, die Änderung eines Studiengangs von der Zustimmungspflicht des Wissenschaftsministeriums nach § 30 Absatz 4 Satz 1 auszunehmen. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass eine positive Systemakkreditierung der Hochschule bescheinige, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet sei, die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Zudem würden mit der Streichung des Zustimmungserfordernisses bei Studiengangsänderung Unklarheiten darüber beseitigt, wann eine Änderung vorliegt, sowie ein Beitrag zum Bürokratieabbau an den Hochschulen geleistet.

Zu Nummer 2

Im Grundgesetz wird die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre in Artikel 5 Absatz 3 schrankenlos garantiert: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“, ebenso in Artikel 20 Absatz 1 der Landesverfassung von Baden-Württemberg: „Die Hochschule ist frei in Forschung und Lehre.“. Jede Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit bedarf also einer verfassungsimmanenten Rechtfertigung, die Einschränkung müsste durch die Grundrechte Dritter oder andere Rechtsgüter mit Verfassungsrang geboten sein. Dies ist weder für die Anwendung sogenannter Zivilklauseln, die Forschungsvorhaben verbieten sollen, deren Ergebnisse militärisch nutzbar sein könnten, noch die derzeit geltenden Vorgaben des § 41a LHG „Transparenz der Drittmittelforschung“ gegeben. Die geltenden Transparenzregeln schränken die Freiheit der Forschung aus Sicht der Antragsteller ungerechtfertigt ein. Auch die Interessen der Unternehmen, deren Auftragsforschung den Vorgaben des § 41a LHG unterliegt, sind bezüglich ihrer Firmengeheimnisse und geistigem Eigentum negativ betroffen. Daher sollte

§ 41a LHG ersatzlos gestrichen werden. Wir Freien Demokraten gehen davon aus, dass die Forscherinnen und Forscher in Baden-Württemberg verantwortungsvoll mit ihren verfassungsrechtlich gesicherten Freiheiten umgehen.

Zudem würden die Hochschulen durch den Verzicht auf § 41a LHG erheblich von Bürokratie entlastet.

**4. Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

die Zuordnung zur Statusgruppe der Promovierenden an die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät zu binden, bei gleichzeitiger Erhaltung der Möglichkeit zur Immatrikulation auf freiwilliger Basis.

5.11.2024

Stoch, Binder, Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir  
und Fraktion

Dr. Rülke, Haußmann, Birnstock, Brauer, Dr. Timm Kern  
und Fraktion

**Begründung**

Das Landeshochschulgesetz (LHG) bindet die Zuordnung zur Statusgruppe der Promovierenden an die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand. Infolge dieser Zuordnung sind die Promovierenden in zwei Statusgruppen aufgeteilt, da sich Promovierende, die hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sind, nach § 38 Absatz 5 LHG von der Immatrikulationspflicht befreien lassen können. Diese Aufteilung der Promovierenden auf zwei Statusgruppen erschwert die Vertretung ihrer Interessen in der akademischen Selbstverwaltung erheblich und schließt einen Großteil der Promovierenden vom Wahlrecht in ihrer eigenen Statusgruppe aus.



**5. Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

einen Ausgleichsmechanismus zu entwickeln, der die zunehmenden und gerechtfertigten Lehrdeputatsermäßigungen der forschungsstarken Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften durch zusätzliche Stellen ausgleicht und perspektivisch einen maßvollen Einstieg in den Ausbau eines akademischen Mittelbaus an den HAW ermöglicht.

5.11.2024

Stoch, Binder, Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir  
und Fraktion

Dr. Rülke, Haußmann, Birnstock, Dr. Timm Kern, Brauer  
und Fraktion

**Begründung**

Mit der Zuerkennung des Promotionsrechts für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sollte auch eine Deputatsanrechnung für die promotionsbegleitenden Professorinnen und Professoren verbunden werden – so wird es auch in der Anhörung zu diesem Gesetzesentwurf gefordert. Die im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg engagierten Professorinnen und Professoren haben ihre Forschungsstärke belegt und bringen sich überobligatorisch und mit besonderem Zeiteinsatz ein, weshalb es angebracht erscheint, die 18 SWS Lehrverpflichtung zu reduzieren. Daraus erwächst in der Konsequenz natürlich die Notwendigkeit, die bei einer Person entfallende Lehre auszugleichen, ansonsten würde durch die Freistellung der Druck innerhalb der Fakultät wachsen und an anderer Stelle Überdeputate verursacht. Daher sollte ein geregelter Mechanismus entwickelt werden, der nicht zwingend 1 : 1, aber nachvollziehbar und wirkungsvoll durch Deputatsanrechnungen entstehende Lücken durch zusätzliche Stellen schließt.

So fordert auch der Hauptpersonalrat des Wissenschaftsministeriums eine bessere Ressourcenausstattung der Hochschulen als Konsequenz der erhöhten Anforderungen zur Aufgabenerfüllung, insbesondere im sogenannten Mittelbau.

## **6. Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

ein zukunftsfähiges und qualitätssteigerndes Konzept zur Studien- und Hochschulfinanzierung zu erarbeiten und die Vorgaben des Landeshochschulgebührengesetzes entsprechend anzupassen. Schlüsselement soll hierbei die Einführung allgemeiner, nachlaufender Studienbeiträge sein, die lediglich für internationale Studierende, Langzeitstudierende nach Überschreitung der Regelstudienzeit um vier Semester, Studierende im Zweitstudium sowie Studierende, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, unmittelbar fällig sind. Für alle anderen Beitragspflichtigen sollten die Beiträge erst nach Erreichen einer bestimmten Einkommensgrenze zur Rückzahlung fällig werden.

5.11.2024

Dr. Rülke, Birnstock, Dr. Timm Kern, Brauer  
und Fraktion

### **Begründung**

In der Diskussion um die noch immer ausstehende Umsetzung des interfraktionellen Konsenses zur Abschaffung der Gebühren für Studierende von außerhalb der EU wurde vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgebracht, dass eine Abschaffung nur möglich werde, wenn der Einnahmeausfall durch die Abschaffung kompensiert würde. Natürlich sollen die Hochschulen nicht schlechter gestellt werden, wenngleich diese nur ein Fünftel der Einnahmen verbuchen dürfen. Die Hochschulen benötigen für die Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit und Qualität erhebliche Mittel, die angesichts der Haushaltskonsolidierung nicht ausschließlich aus dem Landeshaushalt aufgebracht werden können. Daher ist eine maßvolle finanzielle Beteiligung der Studierenden an den Kosten in Betracht zu ziehen.

Die Studienbeiträge müssen jedoch sozialverträglich ausgestaltet werden und dürfen die Studierenden im Regelfall nicht während des Studiums belasten. Daher sollten die Beiträge erst mit dem Erreichen eines bestimmten jährlichen Bruttoeinkommens zur Rückzahlung fällig und ab diesem Zeitpunkt durch Ratenzahlung geleistet werden. Eine erhöhte Einkommensgrenze für Absolventen, die bereits Eltern geworden sind, kann ebenso in die Ausgestaltung aufgenommen werden wie ein Anreizsystem durch teilweisen Erlass der Beiträge bei höherer Tilgung auf freiwilliger Basis. Zudem kann die Motivation zum Studium in der gesetzlichen Regelstudienzeit erhöht werden, indem die Beiträge für die folgenden Semester nach Überschreiten der Regelstudienzeit um vier Semester sofort fällig würden. Sogenannte Seniorenstudierenden werden wie die internationalen Studierenden sofort an den Kosten ihres Studiums beteiligt.

Die Beiträge dürfen ausschließlich zur Verbesserung der Qualität in der Lehre und der Ausstattung an den Hochschulen genutzt werden.

## **7. Entschließungsantrag der Fraktion der FDP/DVP**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

mit dem Freistaat Bayern in Verhandlungen für eine Beitrittsmöglichkeit interessierter Hochschulen in Baden-Württemberg zur Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) einzutreten und die hochschulrechtlichen Voraussetzungen für modul- und off-campus-Angebote zu schaffen.

5.11.2024

Dr. Rülke, Birnstock, Dr. Timm Kern, Brauer  
und Fraktion

### **Begründung**

Die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) ist eine europaweit einmalige Verbund-einrichtung von 36 bayerischen Hochschulen. Sie wurde bereits im Jahr 2000 gegründet und fördert die Entwicklung und Anwendung digitaler Lehre in hochschulübergreifender Nutzung. In den angebotenen Kursen können Studierende ortsunabhängig ECTS-Punkte erwerben in Ergänzung des Präsenzangebotes an der Hochschule, an der man eingeschrieben ist.

Entsprechende Angebote existieren in Baden-Württemberg nicht. Auch mit der Förderlinie „THE BLÄNDED learning“ aus 2024 wird nur ein erster Einstieg in flexible, digitale Studienangebote gelingen können, der weit hinter den Möglichkeiten und Angeboten im Nachbarland zurückbleibt.

Die LRK Universitäten, die LRK der Pädagogischen Hochschulen, der HAW BW e. V., die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm, das KIT sowie die DHBW haben im Rahmen der Anhörung zu diesem Gesetzesentwurf um Aufnahme einer Regelung gebeten, wonach auch Studierende anderer Hochschulen die Möglichkeit erhalten, auch nur einzelne Module in Präsenz oder virtuell (Off-Campus) an einer baden-württembergischen Hochschule zu studieren. Dieses Bedürfnis aus der Praxis wird hiermit aufgegriffen.

**8. Änderungsantrag  
der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes) Nummer 39 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Es wird folgender Absatz 6 angefügt“ werden durch die Wörter „Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt“ ersetzt.

b) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Rahmen eines Modellversuchs können die Universitäten den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaften mit einem rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang gemäß § 29 Absatz 2 verbinden und bestimmen, dass nur Studierende des Staatsexamensstudiengangs in den Bachelorstudiengang eingeschrieben werden können (Doppelimmatrikulation). Voraussetzung ist, dass der Lehr- und Prüfungsumfang des Bachelorstudiengangs nach seiner Studien- und Prüfungsordnung auf den Staatsexamensstudiengang abgestimmt ist und sich somit nicht auf die Kapazität auswirkt. Der Studiengangverbund ist spätestens nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren zu evaluieren.“

2. Artikel 5 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort ‚Dienst‘ die Wörter ‚und für die Aufnahme eines Studiums in einem Lehramtsstudiengang‘ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort ‚Abschluss‘ die Wörter ‚und die Fortsetzung des Staatsexamensstudiengangs nach Erreichen des Bachelorabschlusses im Rahmen eines Studiengangverbundes nach § 34 Absatz 7 LHG‘ angefügt.“

- „3. Artikel 11 (Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen) Nummer 2 werden nach dem Wort ‚Tages‘ die Wörter ‚des Inkrafttretens‘ durch die Wörter ‚vor dem Inkrafttreten‘ ersetzt.“

5.11.2024

Andreas Schwarz  
und Fraktion

Manuel Hagel  
und Fraktion

### Begründung

Zu Nummern 1 und 2 (Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Landeshochschulgebührengesetzes)

Die Änderung ermöglicht den Universitäten, für Studierende in Staatsexamensstudiengängen einen auf den Staatsexamensstudiengang studienorganisatorisch abgestimmten, integrativ verknüpften Bachelorstudiengang anzubieten, für den die Regelungen der §§ 29 ff. LHG gelten. Dadurch können die im universitären Studium erbrachten Leistungen honoriert, die Attraktivität des Jurastudiums gesteigert, neue Möglichkeiten in den Masterstudiengang geöffnet und ein Beitrag gegen den Fachkräftemangel geleistet werden. Um die Entwicklung und Bewährung des Modellversuchs begleiten und prüfen zu können, ist eine Evaluierung gesetzlich vorgesehen. Diese findet durch die jeweilige Universität in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsministerium statt.

Zu Nummer 3 (Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen)

Es handelt sich um die Korrektur eines Versehens. Mit der Ergänzung wird der Gleichlauf mit der Lehrverpflichtungsverordnung in Artikel 10 Nummer 11 (§ 15 Absatz 3 der Lehrverpflichtungsverordnung) sichergestellt.